

STATUTEN

der

Agrosoph AG (Agrosoph SA) (Agrosoph Ltd.)

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

Agrosoph AG
(Agrosoph SA)
(Agrosoph Ltd.)

besteht eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer mit Sitz in St. Gallen.

Artikel 2 – Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, die Verwaltung, Bewirtschaftung und Investition in, der Tausch, Kauf und Verkauf von Ackerland, Grundstücken und Immobilien jeglicher Art sowie Beratung und Vermittlung von Beteiligungen an Unternehmen und Projekten.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Geschäfte tätigen und Massnahmen ergreifen, die geeignet sein können, den Gesellschaftszweck direkt oder indirekt zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann auch direkt oder über beherrschte Gesellschaften in Ackerland, Grundstücken und Immobilien jeglicher Art investieren.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland gleichartige oder verwandte Unternehmungen und Gesellschaften erwerben, sich daran beteiligen und solche oder Zweigniederlassungen errichten sowie alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.

Die Gesellschaft kann ferner Urheberrechte, Marken, Patente und Lizenzen aller Art erwerben, verwalten und veräussern.

II. Aktienkapital

Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 1'500'000 und ist eingeteilt in 1'000'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.50. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 3a – Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital jederzeit bis zum 6. Juli 2023 im Maximalbetrag von CHF 750'000 durch Ausgabe von höchstens 500'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.50 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

Zeichnung und Erwerb der neuen Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 6 dieser Statuten.

Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Namenaktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Im Falle einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die Bezugsrechte der Aktionäre zu entziehen oder zu beschränken und einzelnen Aktionären oder Dritten zuzuweisen, sofern solche neuen Namenaktien verwendet werden:

- a) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für neue Investitionsvorhaben oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung und Refinanzierung solcher Transaktionen;
- b) zum Zweck der Beteiligung strategischer Partner oder der Erweiterung des Aktionärskreises mit natürlichen oder juristischen Personen, welche einen direkten oder indirekten Bezug zur Geschäftstätigkeit der Gesellschaft haben;
- c) im Rahmen der Kotierung, Handelszulassung oder Registrierung der Namenaktien an in- oder ausländischen Börsen;

- d) für die Beteiligung von Mitarbeitern und Mitgliedern des Verwaltungsrats der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften und deren Beratern gemäss einem vom Verwaltungsrat auszuarbeitenden Plan;
- e) im Zusammenhang mit einem Aktienangebot, um die einer oder mehreren Banken gewährte Mehrzuteilungsoption (Over-Allotment Option) abzudecken;
- f) für die rasche und flexible Beschaffung von Eigenkapital, welche ohne Beschränkung oder Entzug des Bezugsrechts nur schwer oder zu schlechteren Bedingungen möglich wäre; oder
- d) im Falle von anderen wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 des schweizerischen Obligationenrechts.

Artikel 3b – Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital wird unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre durch Ausgabe von höchstens 500'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.50 um den Maximalbetrag von CHF 750'000 erhöht durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Wandeldarlehen und -anleihen, Optionsanleihen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden.

Bei der Ausgabe von Wandeldarlehen und -anleihen, Optionsanleihen oder anderen Finanzmarktinstrumenten, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Namenaktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt.

Der Erwerb von Namenaktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Eintragungsbeschränkungen gemäss Artikel 6 der Statuten.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Wandeldarlehen und -anleihen, Optionsanleihen oder anderen, ähnlichen Finanzmarktinstrumenten das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls

- a) die Finanzierungsinstrumente mit Wandel- oder Optionsrechten im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder neuer Investitionsvorhaben ausgegeben werden; oder
- b) die Optionsrechte, den Mitarbeitern und Mitgliedern des Verwaltungsrats der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften und deren Beratern gemäss einem auszuarbeitenden Plan vom Verwaltungsrat eingeräumt werden; oder
- c) die Optionsrechte, Beratern der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften gemäss einem Vertrag vom Verwaltungsrat eingeräumt werden; oder

- d) eine Ausgabe durch Festübernahme durch eine Bank oder Bankenkonsortium mit anschliessendem öffentlichem Angebot unter Ausschluss des Vorwegzeichnungsrechts als die zu diesem Zeitpunkt am besten geeignete Ausgabeart erscheint, besonders in Bezug auf die Ausgabebedingungen oder den Zeitplan der Transaktion.

Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgehoben, gilt, dass:

- a) Wandelanrechte höchstens während zehn Jahren, Optionsrechte höchstens während sieben Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission ausübbar sein dürfen; und
- b) die entsprechenden Finanzmarktinstrumente zu den jeweiligen Marktkonditionen auszugeben sind.

Artikel 4 – Aktien und Aktienübertragung

Die Gesellschaft kann ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten (im Sinne des schweizerischen Obligationenrechts) ausgeben und als Bucheffekten (im Sinne des schweizerischen Bucheffektengesetzes) führen. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in einer bestimmten Form ausgegebene Aktien in eine andere Form. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden.

Jeder Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Aktien verlangen. Die Gesellschaft kann Aktien als Bucheffekten verwahren. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgestaltete Aktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich die Bestellung von Sicherheiten, erfolgen ausschliesslich nach Massgabe des schweizerischen Bucheffektengesetzes. Werden nicht verkündete Aktien durch Abtretung übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Artikel 5 – Umwandlung, Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln sowie Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

Artikel 6 – Aktienbuch

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches für jede Namenaktie die Eigentümer und Nutzniesser und Nominees der Namenaktien mit Namen, Wohnort, Adresse, Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) und die E-Mail-Adresse einzutragen sind. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Namenaktie.

Die Gesellschaft muss das Aktienbuch so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung der Person aus dem Aktienbuch aufbewahrt werden.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin gegen Nachweis des Erwerbs zu Eigentum als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern sie ausdrücklich erklären und nachweisen, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben und zu halten. Personen, die diesen Nachweis nicht erbringen, werden als Nominee nur dann mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie sich schriftlich bereit erklären, die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Person offen zu legen, für deren Rechnung sie Aktien halten und wenn sie diese Informationen auf erste Aufforderung hin unverzüglich schriftlich offenlegen. Die übrigen Bestimmungen der Statuten, gelten sinngemäss auch für Nominees. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung zu streichen, wenn die Eintragung durch falsche Angaben des Aktionärs zustande gekommen ist. Er kann den betroffenen Aktionär oder Nominee vorgängig anhören. Der betroffene Aktionär oder Nominee ist umgehend über die Streichung zu informieren.

Bei der Rechtsausübung gegenüber der Gesellschaft wird als Aktionär, Nutzniesser oder als Nominee nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Wechselt ein Namenaktionär die Adresse, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Bis zum Erhalt einer entsprechenden Mitteilung durch die Gesellschaft erfolgen alle brieflichen Mitteilungen an den Namenaktionär rechtsgültig an seine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Der Verwaltungsrat trifft die zur Führung des Aktienbuches notwendigen Anordnungen und kann entsprechende Reglemente oder Richtlinien erlassen. Er kann seine Aufgaben delegieren.

Ab 10 Kalendertagen vor einer Generalversammlung und bis zu dem auf die Generalversammlung folgenden Werktag werden keine Eintragungen in das Aktienbuch vorgenommen.

Die Übertragbarkeit der Namenaktien, somit die Anerkennung des Erwerbers von Aktien als Aktionär mit Stimmrecht, sowie die Eintragung von Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht unterliegen folgenden Beschränkungen:

Der Verwaltungsrat kann einen Erwerber von Namenaktien als Aktionär mit Stimmrecht ablehnen, soweit die Anzahl der von ihm gehaltenen Namenaktien 4% der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Aktien überschreitet. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, gelten mit Bezug auf diese Bestimmung als ein Erwerber. Die in diesem Artikel 6 der Statuten geregelte Eintragungsbeschränkung gilt auch für Namenaktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet werden oder erworben werden. In besonderen Fällen ist der Verwaltungsrat berechtigt, von den Stimmrechtsbeschränkungen abzuweichen. Die Stimmrechtsbeschränkung findet keine Anwendung auf die Ausübung des Stimmrechts durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter sowie durch Aktionäre, die mit mehr als 6% mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen sind. Vorbehalten bleibt Art. 685d Abs. 3 des schweizerischen Obligationenrechts.

III. Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

Artikel 7 – Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Sofern die Aktien der Gesellschaft an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind, die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses und die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 14 der Statuten;

7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 8 – Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf einberufen auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf schriftlich begründetes Verlangen von Aktionären, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten. Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 1 Million vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

Die Einberufung zu einer Generalversammlung erfolgt durch Publikation im schweizerischen Handelsamtsblatt oder Brief, Telefax oder E-Mail, spätestens 20 Kalendertage vor dem Versammlungstag an alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre und Nutzniesser. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und, sofern anwendbar, Ort der Versammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Generalversammlungen können virtuell mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dies erlauben.

Spätestens 20 Kalendertage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können auf Beschluss der Generalversammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst in der nächsten Generalversammlung möglich. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 9 – Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Artikel 10 – Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden. Die Verhandlungssprache in der Generalversammlung ist Deutsch.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die erforderlichen Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Artikel 11 – Stimmrecht und Vertretung

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme, soweit es keine Einschränkungen nach Artikel 6 der Statuten gibt.

Der Verwaltungsrat erlässt, vorbehältlich anderer Regelungen in den Statuten, die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung, einschliesslich der Anforderungen an Vollmachten und Weisungen und kann dabei auch Vollmachten ohne qualifizierte elektronische Signatur zulassen.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die an dem jeweils vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag im Aktienbuch als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen sind.

Ein Aktionär, der im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist und der nicht persönlich an der Generalversammlung teilnimmt, kann sich durch einen Dritten der nicht Aktionär zu sein braucht mittels einer der Gesellschaft einzureichenden schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet über die Zulässigkeit einer Vertretung. Die allgemeine Weisung, bei in der Einberufung bekannt gegebenen und

nicht bekannt gegebenen Anträgen jeweils im Sinne des Antrags des Verwaltungsrates zu stimmen, gilt als gültige Weisung zur Stimmrechtsausübung.

Sind die Aktien der Gesellschaft nicht an einer Börse kotiert, wird bei der Durchführung einer, sofern gesetzlich zulässigen, virtuellen Generalversammlung auf einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter verzichtet.

Artikel 12 – Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Sind die Aktien der Gesellschaft an einer Börse im In- oder Ausland kotiert, wird von der Generalversammlung für eine Dauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter gewählt, und es kommen die Bestimmungen dieses Artikels 12 der Statuten zur Anwendung. Die Wiederwahl eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters ist zulässig.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt voraussichtlich nicht ausüben, ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung. Zuvor abgegebene Vollmachten und Weisungen behalten ihre Gültigkeit für den neu ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter, sofern ein Aktionär für seine Stimmabgabe nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter kann sich an der Generalversammlung vertreten lassen. Er bleibt für die Erfüllung seiner Pflichten vollumfänglich verantwortlich.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können. Er kann die Einzelheiten regeln und insbesondere vom Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur ganz oder teilweise absehen.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die von ihm vertretenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Artikel 13 – Abstimmungen und Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen entscheidet.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel mittels elektronischen Verfahrens, falls nicht der Vorsitzende eine offene oder eine schriftliche Abstimmung respektive Wahl anordnet oder, sofern kein elektronisches Verfahren möglich ist, die Generalversammlung auf Antrag eines Aktionärs mit einfachem Handmehr eine schriftliche Abstimmung beschliesst.

Artikel 14 – Genehmigung von Vergütungen

Sind die Aktien der Gesellschaft an einer Börse im In- oder Ausland kotiert, kommen die Bestimmungen dieses Artikels 14 der Statuten zur Anwendung und genehmigt die Generalversammlung jährlich die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge:

- a) der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gemäss Artikel 24 der Statuten;
- b) der Vergütung der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr gemäss Artikel 25 Statuten.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

Für die Genehmigung von Anträgen des Verwaltungsrates gemäss diesem Artikel 14 der Statuten gilt das relative Mehr ohne Berücksichtigung von Enthaltungen. Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, entscheidet der Verwaltungsrat über nächste Schritte. Er kann unter anderem eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren festsetzen und diese(n) der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen eines so festgesetzten maximalen Gesamt- oder Teilbetrages kann die Gesellschaft unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten.

Der Verwaltungsrat berechnet Beträge nach denselben Grundsätzen wie im Vergütungsbericht; sie können, wo notwendig oder angemessen, Schätzungen und Reserven für Unerwartetes sowie Bewertungen enthalten. Eine Überschreitung von genehmigten Beträgen aufgrund von Währungsschwankungen ist möglich. Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, Mitgliedern der Geschäftsleitung, die während einer Periode, für welche die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt ist, in die Geschäftsleitung eintreten oder zusätzliche Aufgaben übernehmen, einen Zusatzbetrag in der Höhe von maximal 50% des geltenden Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung auszurichten, sofern der für die betreffende Periode bereits genehmigte Gesamtbetrag für deren Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag muss nicht durch die Generalversammlung genehmigt werden und darf von der Gesellschaft für alle Arten von Vergütungen verwendet werden. Ferner ist

die maximale Vergütung eines solchen Mitglieds der Geschäftsleitung insofern begrenzt, als dass sie die maximale Vergütung des Chief Executive Officer (CEO) im vorangehenden Geschäftsjahr nicht um mehr als 25% übersteigen darf.

Artikel 15 – Wichtige Beschlüsse

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

Die Festlegung eines höheren Quorums als die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien ist nicht zulässig.

B. Verwaltungsrat

Artikel 16 – Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Wenigstens eine zur Vertretung der Gesellschaft befugte Person muss in der Schweiz wohnhaft sein und Zugang zum Aktienbuch sowie zum Verzeichnis über die wirtschaftlich Berechtigten haben.

Eine Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist zulässig.

Die Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates werden durch die Generalversammlung einzeln gewählt. Im Übrigen konstituiert der Verwaltungsrat sich selbst. Er bezeichnet den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss. Sodann bezeichnet der Verwaltungsrat diejenigen seiner Mitglieder und weitere Personen, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt, und bestimmt die Art und Weise der Zeichnung.

Die Amtsdauer der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrates beginnt mit der Wahl und endet nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder vorherige Abberufung.

Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates vakant, so ernennt der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder für die verbleibende Amtsdauer zum Präsidenten ad interim.

Artikel 17 – Organisation und Beschlussfassung

Verwaltungsratssitzungen werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Überdies kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, solange die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Anwesenheit gleichgestellt ist die Teilnahme mittels Telefonkonferenz, Videokonferenz oder mittels anderer Kommunikationsmittel, wodurch die teilnehmenden Personen einander hören und verstehen sowie sich gegenseitig identifizieren können, sofern die vorgeschlagenen Beschlüsse allen Mitgliedern des Verwaltungsrats vorab zugestellt worden sind und kein Mitglied des Verwaltungsrats deren Behandlung im Rahmen einer physischen Verwaltungsratssitzung verlangt.

Dieses Beschlussfassungsquorum ist nicht erforderlich für Beschlüsse, die ausschliesslich Feststellungen und Statutenänderungen im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung oder der nachträglichen Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien betreffen.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse des Verwaltungsrats können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, durch Zirkularbeschluss mittels Telefax, Briefpost, E-Mail oder in anderer Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Artikel 18 – Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Artikel 19 – Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;

2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes und sofern gesetzlich vorgeschrieben des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. die Beschlussfassung über Kapitalerhöhungen, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegen, sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 20 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung und die Vertretung ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder, an Ausschüsse, an eine Geschäftsleitung oder an andere natürliche Personen, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Diesfalls sind deren Rechte und Pflichten in einem vom Verwaltungsrat zu erlassenden Organisationsreglement festzulegen. Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Artikel 21 – Vergütungsausschuss

Sind die Aktien der Gesellschaft an einer Börse im In- oder Ausland kotiert, kommen die Bestimmungen dieses Artikels 21 der Statuten zur Anwendung.

Der Vergütungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für eine Dauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat unter seinen Mitgliedern im entsprechenden Umfang Mitglieder des Vergütungsausschusses ad interim für die verbleibende Amtsdauer.

Dem Vergütungsausschuss kommt in Bezug auf Vergütungen grundsätzlich Vorschlagskompetenz zu und Umsetzungskompetenz im Rahmen bereits von der Generalversammlung respektive dem Verwaltungsrat im Grundsatz genehmigter Vergütungen respektive Grundsätze und soweit in den Statuten vorgesehen.

Der Verwaltungsrat bestimmt unter den Mitgliedern des Vergütungsausschusses dessen Vorsitzenden und legt alles Weitere im Organisationsreglement oder einem zusätzlichen Reglement fest. Er kann dabei dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben und Kompetenzen zuweisen.

C. Revisionsstelle

Artikel 22 – Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Kalendertage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

Artikel 23 – Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des schweizerischen Revisionsaufsichtsgesetzes wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des schweizerischen Revisionsaufsichtsgesetzes wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 22 der Statuten.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 des schweizerischen Obligationenrechts unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV. Vergütung, Verträge, Mandate

Sind die Aktien der Gesellschaft an einer Börse im In- oder Ausland kotiert, kommen die Bestimmungen dieser Artikel 24 - 27 der Statuten zur Anwendung.

Artikel 24 – Vergütung Verwaltungsrat

Die Vergütung des Verwaltungsrates setzt sich zusammen aus der Vergütung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zuzüglich allfälliger geschätzter Sozialabgaben und Beiträge an Für- und Vorsorgeeinrichtungen sowie zusätzlicher Versicherungsabgaben und weiterer Nebenleistungen, die von der Gesellschaft getragen und als Vergütung qualifiziert werden. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass ein Teil der Vergütung in Aktien ausgerichtet wird. Er legt diesfalls die Bedingungen einschliesslich Zuteilungszeitpunkt und Bewertung fest und entscheidet über eine Sperrfrist.

Artikel 25 – Vergütung Geschäftsleitung, Erfolgs- und Beteiligungspläne

Die Vergütung der Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus der jährlichen Grundvergütung, der maximalen Vergütung unter dem kurzfristigen Erfolgsplan, dem Wert der maximalen Zuteilung unter dem langfristigen Beteiligungsplan sowie geschätzter arbeitgeberseitiger Sozialabgaben und Beiträge in Für-, Vorsorge- und Sparpläne und ähnliche Einrichtungen, Versicherungsabgaben und weitere Nebenleistungen.

Die kurzfristigen Vergütungselemente orientieren sich an objektiven Leistungswerten, die sich am Ergebnis der Gruppe und/oder eines Geschäftssegments, an im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechneten Zielen und/oder individuellen Zielen ausrichten und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst.

Die langfristigen Vergütungselemente orientieren sich an der langfristigen Unternehmensentwicklung und beteiligen die Mitarbeiter an derselben in geeigneter Art und Weise.

Die Vergütung der Geschäftsleitung kann in Form von Geld, Aktien, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

Artikel 26 – Verträge

Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates befristete oder unbefristete Verträge abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete Arbeitsverträge mit einer Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten abschliessen. Vorbehalten bleibt anwendbares ausländisches Recht, das eine längere Kündigungsfrist oder eine zwingende Abgangsschädigung vorsieht.

Die Gesellschaft kann Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft und ihre Konzerngesellschaften zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen.

Artikel 27 – Anzahl Mandate

Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die in ein Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, ist für Mitglieder des Verwaltungsrates beschränkt auf maximal 10 Mandate, davon maximal vier Mandate in börsenkotierten Unternehmen, und für Mitglieder der Geschäftsleitung, sofern im Einzelfall vom Vergütungsausschuss genehmigt, beschränkt auf maximal 5 Mandate, davon maximal eines in einem börsenkotierten Unternehmen. Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns oder im Auftrag eines Konzerns respektive einer Rechtseinheit ausgeübt, so werden diese jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt. Kurzfristige Überschreitungen sind zulässig.

V. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 28 – Geschäftsjahr und Buchführung

Der Stichtag für das Ende des ersten Geschäftsjahres wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Nachher ist das Geschäftsjahr jährlich einmal abzuschliessen.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff., zu erstellen.

Artikel 29 – Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. des schweizerischen Obligationenrechts) nach freiem Ermessen verwenden kann. Dividenden, die binnen fünf Jahren nach Verfall nicht bezogen worden sind, fallen den Reserven zu.

VI. Liquidation

Artikel 30 – Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. des schweizerischen Obligationenrechts.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

Das Aktienbuch, die Geschäftsbücher und das Verzeichnis über die wirtschaftlich Berechtigten sowie die diesem zugrunde liegenden Belege müssen während 10 Jahren nach der Löschung der Gesellschaft an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Dieser Ort wird von den Liquidatoren bezeichnet, oder, wenn sie sich nicht einigen können, vom Handelsregisteramt.

VII. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Artikel 31 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Rechtswirksame Mitteilungen von Aktionären bzw. in deren Namen oder Auftrag handelnder Dritter (z.B. Kreditinstitute) sind in deutscher Sprache an die Gesellschaft zu richten.

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder nach Wahl der Gesellschaft Brief, Telefax oder E-Mail an alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten. Im Falle einer Kotierung der Aktien der Gesellschaft an einer Börse im In- oder Ausland können Mitteilungen auch über jene Kommunikationskanäle veröffentlicht werden, die eine unverzügliche europaweite Verbreitung sicherstellen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

VIII. Rechtsstreitigkeiten

Artikel 32 – Gerichtsstand

Alle Rechtsstreitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen einzelnen Aktionären und der Gesellschaft oder ihren Organen sowie zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder zwischen den Organen unter sich werden durch die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft beurteilt, wobei der Weiterzug an das Schweizerische Bundesgericht vorbehalten bleibt.

Unbeschadet des in Artikel 32 Absatz 1 der Statuten bestimmten Gerichtsstandes kann die Gesellschaft ihre Organe und Aktionäre auch an ihrem ordentlichen Gerichtsstand belangen.

BEGLAUBIGUNGSVERMERK

Der unterzeichnete öffentliche Notar beglaubigt, dass das vorliegende 20-seitige Exemplar der Statuten den an der heutigen a.o. Generalversammlung genehmigten Wortlaut genau wiedergibt.

St. Gallen, den 12. Juli 2021, 17⁰⁰ Uhr


RA Kevin Kleger
Advokatur am Rosenberg
Rechtsanwälte & Notare
Dufourstrasse 150
9000 St.Gallen

